

Ehemaligen-Verein der Felix-Fechenbach-Gesamtschule Leopoldshöhe



Satzung des Vereins

Sitz: Leopoldshöhe
Adresse: Schulstraße 25
33 818 Leopoldshöhe

**Felix-Fechenbach-
Gesamtschule**
der Gemeinde
Leopoldshöhe
**Sekundarstufe I und
Gymnasiale
Oberstufe**
Schulstraße 25
33818 Leopoldshöhe

In der Fassung vom 12.11.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ehemaligen-Verein der Felix-Fechenbach-Gesamtschule Leopoldshöhe“ mit Sitz in Leopoldshöhe. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Name trägt somit den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

(2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, das formal am 01. August des Kalenderjahres beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Pflege sozialer Beziehungen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe beruflicher Informationen für Schülerinnen und Schüler durch Ehemalige und die Organisation von Kommunikationsmöglichkeiten und –anlässen für Ehemalige.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt durch die Förderung dieser ideellen Aufgabe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Förderverein der Felix-Fechenbach-Gesamtschule zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Drei Viertel der abgegebenen Stimmen müssen für einen Auflösungsantrag votieren.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede ehemalige Schülerin oder jeder ehemalige Schüler der Felix-Fechenbach-Gesamtschule werden sowie auch jede aktive oder ehemalige Lehrerin bzw. jeder aktive oder ehemalige Lehrer und jede aktive und ehemalige Mitarbeiterin oder jeder aktive und ehemalige Mitarbeiter der Felix-Fechenbach-Gesamtschule.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bis zum 10. September eines jeden Geschäftsjahres Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
2. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(2) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss

3. durch Tod.

§ 8 Beitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag von 10 €. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 9 Austritt / Ausschluss

(1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber bis zum 01. Juli des jeweiligen Geschäftsjahres zu erklären.

(2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen einer schwerwiegenden Gefährdung des Vereinszweckes oder einer unheilbaren Zerrüttung des persönlichen Verhältnisses zu den übrigen Mitgliedern, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

1. aus der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden,
2. aus ihren bzw. seinen beiden gleichberechtigten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
4. der Kassenwartin oder dem Kassenswart.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Vor Ablauf dieses Zeitraumes kann die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Vorstand zunächst selbst. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30. November durch den Vorstand einzuberufen. Der Termin soll nach Möglichkeit der Tag der offenen Tür an der Felix-Fechenbach-Gesamtschule sein.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen per E-Mail einzuladen.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

(4) Bei Eilbedürftigkeit können auch noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung Gegenstände zur Beschlussfassung vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Beschlussfassung, hat eine schriftliche Mitteilung so rechtzeitig vor Zusammentritt zu ergehen, dass genügend Zeit zu sachgerechter Vorbereitung seitens der Mitglieder verbleibt. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung / Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandes

2. Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren

3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Prüfungsberichte der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung

4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Verein unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung ihr übertragene Angelegenheiten

5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Versammlung führt die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung einer ihrer bzw. seiner beiden Vertreterinnen oder Vertreter.

(2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Abstimmung. Die Wahl ist geheim, wenn ein Mitglied den Antrag dafür stellt.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die Vorstands- bzw. Kassenprüferämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erreicht haben. In jedem weiteren notwendigen Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen / Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leiterin oder dem Leiter der Sitzung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Es ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bekanntzugeben.

§ 16 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Mit der Einladung ist der Text der beabsichtigten Satzungsänderung den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Satzung kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

EFFG
Ehemaligen-Verein
der Felix-Fechenbach-Gesamtschule Leopoldshöhe e.V.

Schulstraße 25
33818 Leopoldshöhe
info@effg.de

Vorsitzende: Larissa Klemme
Stellvertreter: Melina Rösler, Markus Kessler

Amtsgericht Lemgo 039839